

# **Feuerwehrverband Bern Mittelland-Nord**

## **Anhang 1**

zu den Statuten des Feuerwehrverbandes Bern Mittelland-Nord

# **Reglement über Entschädigungen**

Zweck	<b>Art. 1</b> Dieses Reglement gilt als Anhang der Statuten des Feuerwehrverbandes Bern Mittelland-Nord (gem. Art. 29). Es regelt die finanziellen Entschädigungen, für Kursleiter, Klassenlehrer, Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisoren und Funktionäre.
Genehmigungsinstanz	<b>Art. 2</b> Für dieses Reglement und alle damit verbundenen Änderungen ist die Genehmigungsinstanz die Delegiertenversammlung.
Ansätze für Kurse	<b>Art. 3</b> Die Entschädigungen des Stabes in Kursen des Verbandes richtet sich nach den Entschädigungsreglementen der Gebäudeversicherung Bern für Milizmitarbeiter bzw. Gemeinden im Bereich Feuerwehr.
Fixe Entschädigung pro Jahr für Vorstandsmitglieder	<b>Art. 4</b> Die Mitglieder des Vorstandes gemäss Artikel 19 Absatz 2 der Statuten erhalten für Bürositzungen, alle Sitzungen ausser die ordentlichen Vorstandssitzungen, Aktenstudium, Besuch von Anlässen, Repräsentationen usw. eine fixe Jahresentschädigung von Fr. 200.00.

Sitzungs- und Taggelder für Vorstandsmitglieder

### Art. 5

Alle Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf Sitzungs- und Taggelder. Diejenigen Mitglieder, welche von Amtes wegen beratend im Vorstand mitmachen oder in Ausschüssen teilnehmen sowie die Rechnungsrevisoren, haben ebenfalls Anrecht auf Sitzungs- und Taggelder. Es werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- Pro ordentliche Sitzung des Vorstandes Fr. 30.00
- Rechnungsrevision Fr. 30.00
- Halbtagesentschädigung (bis 4 Std., exkl. Spesen) Fr. 60.00
- Tagesentschädigung (über 4 Std., exkl. Spesen) Fr. 120.00

Spesen

### Art. 6

Spesen werden nur für Tagungen, Delegationen, Sitzungen usw. welche ausserhalb des Feuerwehrverbandes Bern Mittelland-Nord stattfinden ausgerichtet.

- Fahrspesen PW, pro km Fr. --.65
- Fahrspesen öffentlicher Verkehr Billet 2. Kl.

Revision des Reglements

### Art. 7

Eine Revision dieses Reglements kann jederzeit verlangt werden durch:

- den Vorstand;
- die Delegiertenversammlung;
- einem Drittel der Feuerwehren.

Inkrafttreten

### Art. 8

Das vorliegende Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 12. November 2010 in Bern-Brünnen auf 1. Januar 2011 in Kraft.

Bern-Brünnen, den 12. November 2010

**Feuerwehrverband Bern Mittelland-Nord**

Der Präsident:

Der Sekretär:

  
Rolf König

  
Markus Truog